



# Wasserleitungsordnung der Gemeinde Silz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat mit Beschluss vom 23.03.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## § 1 Grundlagen

### 1) Anwendungsbereich

Die Wasserleitungsordnung regelt den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Silz sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage.

### 2) Wasserversorgungsanlage (WVA)

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Silz umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

### 3) Kunde

Kunde im Sinne dieser Wasserleitungsordnung ist (sind) der (die) Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die WVA angeschlossenen Grundstückes.

### 4) Versorgungsleitungen

Dies sind die Bestandteile der Verteilungsanlagen und bilden das eigentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen.

### 5) Anschlussleitungen

Dies sind die Verbindungen zwischen den Versorgungsleitungen und den Verbrauchsanlagen der Kunden. Sie enden mit den Absperrventilen und Rückflussverhinderern unmittelbar nach den Wasserzählern. Sie erhalten an der Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung eine Absperrvorrichtung.

### 6) Verbrauchsanlagen

Sie stehen im Eigentum der Kunden und umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrventilen unmittelbar nach den Wasserzählern und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Grundstücke und Objekte dienen.

## **§ 2** **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 3** **Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Silz besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

## **§ 4** **Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 5** **Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Lage der Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) wird wie folgt geregelt:

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher eine Versorgungsleitung verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens ein Meter Abstand, gemessen von der Straßengrenze.
- b) Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (lit. a) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Außenseite dieser Kellermauer.

- c) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher eine Versorgungsleitung verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenfluchtlinie angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger).
- d) Verläuft die Versorgungsleitung, an welche angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan bzw. Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse der Versorgungsleitung.

## **§ 6 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Verbrauchsanlage darf in keiner leitungsmäßigen oder hydraulischen Verbindung mit anderen Verbrauchsanlagen, wie z.B. Regenwassernutzungsanlagen stehen.

Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Feuerwehr herzustellen.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

## **§ 7 Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

## **§ 8 Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt, spätestens beim Zählerplatz, ist die Anschlussleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen einschränken oder unterbrechen:

- a) Wenn wegen Wassermangels der Wasserbedarf nur für den menschlichen Genuss und Gebrauch befriedigt werden kann.
- b) Wenn Schäden an der WVA auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
- c) Wenn Arbeiten an der WVA oder Arbeiten im Bereich der WVA vorgenommen werden müssen.
- d) Wenn dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Darüber hinaus kann die Gemeinde nach entsprechender Verständigung der Kunden auch einschränken oder unterbrechen, wenn:

- a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen;
- b) Wasser entgegen der gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) Der Kunde den Zahlungsverpflichtungen aus dem Titel des Wasseranschlusses und/oder des Wasserbezuges trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. In diesem Fall wird die Belieferung auf eine lebensnotwendige Wasserversorgung reduziert.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 9 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Zählermieten vorgeschrieben. Die Höhe der Zählermiete richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers eine geeignete frostsichere Stelle im Gebäude oder, wenn dies nicht möglich ist, einen verschließbaren und frostsicheren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Zählerplatz ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Halterung inkl. Absperrvorrichtungen auszustatten.

Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen vor Ablesung oder Tausch der Wasserzähler obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen bzw. Abspumpen unter Wasser stehender Schächte. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, erfolgen diese Arbeiten durch die Gemeinde auf Kosten des Kunden.

Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## **§ 10 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.



## **§ 11 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Silz, am 27.03.2012  
Der Bürgermeister



Hermann Föger

Angeschlagen am: 28.03.2012

Abzunehmen am: 12.04.2012

Abgenommen am: 12.04.2012



**Amtsigniert.** SID2012041015954  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Gemeindeangelegenheiten**

Gemeinde Silz  
z.Hd. Herrn Bürgermeister  
Widumgasse 1  
6424 Silz

Per E-Mail

**Hannes Bichler**

Telefon 0512/508-2378

Fax 0512/508-2375

[gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at](mailto:gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at)

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Gemeinde Silz;  
Wasserleitungsordnung – Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO**

Geschäftszahl Ib-5307/19-2012

Innsbruck, 30.03.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 23.3.2012 über die Änderung der Wasserleitungsordnung wird seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten

**zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis:**

***Im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.***

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Peter Stockhauser